TV Bakum e.V. • Postfach 1101 • 49456 Bakum

Satzung
Tennisverein Bakum e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisverein Bakum e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Oldenburg unter VR 110227 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 49456 Bakum.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Tennissport zu pflegen, die Jugend durch die kulturellen Werte des Sportes zu erziehen und durch Veranstaltungen von Turnieren und Vereinswettkämpfen den reinen Sportgedanken zu fördern sowie durch den familiengerechten Tennissport der Gesundheitsförderung seiner Mitglieder zu dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
- das Anbieten eines umfassendes Trainings- und Übungsprogramms für Freizeit- und Breitensportler im Jugend- und Erwachsenenbereich,
- die Teilnahme von Mannschaften und einzelnen Spielern an Wettkämpfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft. Eintritt

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft. Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss wegen trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens.

Der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Streichung von der Mitgliederliste findet statt, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Sportwart, dem Jugendwart sowie dem Jüngstenwart.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sind zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand nach § 26 BGB ist im Innenverhältnis an die Weisungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine Mitgliederversammlung ist zudem durchzuführen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Zu der Mitgliederversammlung hat der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter (in der Regel der 1. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzende) und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, falls mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel dieser Anwesenden für die Auflösung stimmen. Ist in der Mitgliederversammlung die hierfür erforderliche Mitgliederzahl nicht vorhanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bakum fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 10.03.2016 beschlossen.

Unabhängig von der Wirksamkeit der neu beschlossenen Satzung, welche erst mit Eintragung im Vereinsregister eintritt, soll vereinsintern bereits mit Beschlussfassung nach der neuen Satzung gehandelt werden.

Bakum, den 19.05.2022